

Hans-Christian Prestien

Familienrichter a D

Begründer und Ehrenvorsitzender

des Verbandes Anwalt des Kindes – Bundesverband e.V.

hcp.briest@web.de

maria.prestien@helpucation.org

Maria Prestien

Konrektorin a D

Ehe-, Familien- und Lebensberaterin

Parkstr. 4

14798 Havelsee OT Briest

Tel. 03381-410978

Ein Vorläuferprojekt für eine “Anwaltschaft für das Kind in Berlin, Brandenburg,”

Bedeutung des Projektes für die jungen und älteren Bürger des Landes

.....

Zunehmende Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, abnehmende Bindungsstärke und Beziehungsprobleme der Erwachsenen und ihre damit einhergehende abnehmende Fähigkeit, Kinder gesund an Leib und Seele groß zu ziehen, treten in der Gesellschaft immer mehr ins Bewusstsein.

Ein Wandel in der Entwicklung ist davon abhängig, dass es gelingt, der nachwachsenden Generation, den heutigen Kindern und Jugendlichen, Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die für eine zunehmend gesunde Entwicklung und Bewältigung von Krisen effektive Unterstützung und Schutz vor Gefährdungen gewährleisten können.

Das Projekt stellt eine Vorstufe für eine institutionalisierte „Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende“ dar.

Es ist ein wichtiger Schritt, einen Prozess von wirksamen und konkreten Unterstützungen bei Krisen- und Notfällen von Kindern einzuleiten;

ein wichtiger Schritt, den Richterinnen und Richtern zu einem regelmäßig der Würde des Kindes entsprechendem Verhalten diesem gegenüber zu verhelfen, bzw. sie dabei zu unterstützen;

ein wichtiger Schritt, Jugendhilfe und Justiz in die Lage zu versetzen, eine für das Erleben der Kinder vorbildhaft wirkende Befriedung der für sie wichtigen Bezugspersonen z. B. im Trennungskonflikt effizient und wann immer möglich, zu erreichen.

Das Projekt füllt die Lücke

Bisher besteht weder für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern, noch für Fachleute der unterschiedlichsten Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die Möglichkeit einer qualifizierten **unabhängigen** Information über die geeigneten Wege zur Behebung einer vermeintlichen oder manifesten Kindeswohlgefährdung.

Die im FamFG in § 158 verpflichtend vorgesehene Verfahrensbeistandschaft für das Kind ist ohne weitere Unterstützung im Gerichtsverfahren noch kein geeignetes Instrument, Jugendhilfe und Justiz in ihren Aufgaben konkret zu unterstützen, geschweige denn die notwendigen Maßnahmen konkret bei der jeweiligen Stelle einzufordern, geschweige denn sie notfalls mit Rechtsmitteln durchzusetzen.

Es fehlt ein **Koordinator**, der Jugendhilfe und Justiz in regelmäßigen Fachtagungen und -konferenzen aufeinander zuführt und die Ausgangslage für fallbezogene „Helferkonferenzen“ soweit möglich, notwendig und zulässig verbessert.

Es fehlt eine **unabhängige Institution**, die aufgrund der zunehmend gewonnenen praktischen Erfahrung den legislativen Handlungsbedarf für Rechtsreformen aufzeigt.

Das Projekt – eine notwendige Maßnahme zur Sicherung einer am Kind orientierten Rechtsprechung und Jugendhilfe

Die Effizienz familienrichterlicher Tätigkeit ist zum Schutz des Kindes bisher unzureichend:

In der im Auftrag der Bundesregierung von Prof. Dr. R. Proksch durchgeführten Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts wird festgestellt:

„67,5 % der Eltern erlebten das Gerichtsverfahren als förmlich. Streitpunkte mit dem (Ex-)Partner konnten danach nur zu 24,5 % geklärt werden. In 23,5 % der Fälle hatte sich der Ärger mit dem Partner durch das Verfahren noch erhöht.“ (1. Zwischenbericht Mai 2000 Teil 2, S.125 bzw.123)

Richter, die keine spezifische hinreichende Kompetenz erworben haben, Kindsituationen gewissermaßen mit den Augen des Kindes zu erfassen, zutreffend zu bewerten und effektiven Kinderschutz zu betreiben, laufen somit Gefahr, ohne es zu wollen, Gefährdungen des Kindes selbst zu verursachen bzw. zu verstärken.

Die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe wirkt sich nicht in hinreichendem Maße im Sinne einer am Schutz der Kindesinteressen orientierten Hilfeleistung dem Gericht und den Betroffenen gegenüber aus:

Im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren haben die betroffenen Eltern nach den Erhebungen von Prof. Proksch (s. o.) *in 25% der Fälle keine Informationen zur Unterstützung der Eltern-Kind-Situation erhalten. Bei 10% der Fälle wurden die erhaltenen Informationen als überhaupt nicht und in weiteren 15% nur wenig hilfreich empfunden (Proksch a. a. O. S.123).*

In den Wustrauer Forderungen kamen Richter und Staatsanwälte die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu der Erkenntnis:

"Kriminelle Kinder/Kinderkriminalität als Aufgabe auch für Familiengerichte - Ursachen und Lösungsmöglichkeiten"

war im September 2000 das Thema einer einwöchigen Tagung der Deutschen Richterakademie für Richter und Staatsanwälte in Wustrau.

Die Feststellung:

Verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen wird von den dafür zuständigen Behörden - so die eigene Erfahrung aus der täglichen Praxis - nicht oder nur mehr oder weniger zufallsabhängig die konkrete Hilfe gewährt, die tatsächlich im Einzelfall auch geeignet ist, sie vor einem weiteren Abgleiten in Verwahrlosung und Kriminalität zu bewahren.

Die einmütig verabschiedete Feststellung am Ende der Tagung:

"Die Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich haben zu Zuständen geführt, die nicht verantwortbar sind. Der Schutz des Kindes verlangt die Vermeidung widersprüchlichen Verhaltens staatlicher Institutionen und Kommunen.

Polizei, Gericht, Jugendamt, Sozialamt, Schule und Kindereinrichtungen arbeiten getrennt voneinander teilweise sogar gegeneinander. Ihr Handeln ist zum Wohle des Kindes zusammenzuführen. "

Die Liste der kritischen Stimmen zu dem unzureichend abgestimmten und oft unqualifizierten Vorgehen der Jugendhilfe und Familiengerichte lässt sich beliebig fortsetzen (für viele vgl. Knödler: „Ausgewählte Probleme aus dem FamFG für die Praxis der Sozialen Arbeit in Kindschaftssachen“ in ZKJ 2010, 135 ff; Prestien: „Von der (Un)Möglichkeit der Sicherung des Kindeswohls“ Festschrift für Rudolph: „Verändertes Denken...“ Nomos-Verlag 2009,96 ff; Jopt: „Im Namen des Kindes“ Rasch & Röhrig-Verlag 1992; www://maennerkongress2012.de).

Die Aufgaben des Projektes im einzelnen

Qualifizierung der Beistandschaft für das Kind

- Gewinnung von für die Übernahme von Verfahrensbeistandschaften (FGG) und Beistandschaften(JGG) geeigneten Personen
- Organisation und Durchführung von fachübergreifenden Ausbildungs- und Fortbildungskursen
- Bedarfsorientierte Supervisionsangebote
- Unterstützung der Beistände im Hinblick auf organisatorische und logistische Fragen (zB. Rechnungslegung)

Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendliche, ihrer Bezugspersonen so wie Institutionen

- Organisation und Gewährleistung von niederschwelliger fachlicher Beratung für Kinder und Jugendliche und der für sie bedeutsamen Personen in Konflikt- und Notlagen,
- Gewinnung von Privatpersonen und Vereinen, die sich zur Übernahme von Pflegschaften und Vormundschaften eignen (§ 53 SGB VIII) / Kooperation mit Jugendhilfe
- Entgegennahme von Hinweisen bei abbrechenden oder gefährdeten zwischen Kindern/Jugendlichen und für sie bedeutsame Bezugspersonen
- Anregung von Jugendhilfeleistungen und/oder familiengerichtlichen Ermittlungen bei Hinweisen auf Betreuungsabbrüche oder anderen Gefährdungslagen für eine gesunde seelische, körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen

Vernetzung

- Organisation und Durchführung von regelmäßigen fachübergreifenden gemeinsamen regionalen Fortbildungstagungen möglichst aller mit Kinderschutzfragen befasster Institutionen und ihrer Mitarbeiter (Erzieher, Lehrer, Berater, Sozialarbeiter, Kinderärzte, Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte Richter)

- Organisation und Durchführung regelmäßiger, informeller, dem Erfahrungsaustausch dienender Fachtage der vorgenannten Berufsgruppen
- Sicherstellung des Informationsaustausches mit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages und vergleichbarer Einrichtungen der Legislative auf Landesebene
- Übermittlung der gewonnenen Erfahrungen an die Regierungen der Länder und des Bundes

Evaluation und

- Erarbeitung bzw. Fortschreibung von fachlichen Standards der Arbeit der Beistände
- Erarbeitung von geeigneten Grundlagen für eine fortlaufende Qualitätssicherung und wissenschaftliche Auswertung der gewonnenen Erfahrungen
-

Personelle und räumliche Ausstattung des Projektes

Entsprechend dem Wirkungsgrad des Projektes und seiner inhaltlichen Aufgaben bedarf es einer interdisziplinären hauptamtlichen Besetzung mit mindestens vier professionellen Teammitgliedern je Stadt- bzw. Landgerichtsbezirk sowie einer Verwaltungskraft. Bei den Mitgliedern des Teams handelt es sich um

- einen Juristen/eine Juristin mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der elterlichen Sorge (Kindschaftsrecht und SGB VIII) und des Jugendrechts (JGG),
- einen/eine Psychologen/Psychologin mit familientherapeutischer Zusatzausbildung und Erfahrung
- eine/eine Pädagogen/Pädagogin mit langjähriger innerschulischer und beraterischer Erfahrung
- eine Sekretärin

Auf Honorarbasis bei Bedarf :

- Facharzt für Kinderheilkunde
- Facharzt für Psychiatrie

Räumliche Ausstattung des Projektes

.....

Trägerschaft

Der Verband Anwalt des Kindes e.V. zusammen mit Kinderschutzzentren soweit in der Region vorhanden, DKSB, DAJEB, Pflege- und Adoptivelternverband, Väter- und Mütterorganisationen; ausgenommen staatliche Einrichtungen

Kosten je regionale Einheit

Personal	Eingruppierung anlehnend an BAT-O	Anz	Euro
Leitung für die Zentrale zugleich für alle angeschlossenen Stellen	Jurist/Betriebs- oder VolkswirtIn	1	
	Bürokräft	1	
Team			
	JuristIn	1	
	PsychologIn	1	
	PädagogIn	1	
Verwaltung	Bürokräft	1	
Personal insgesamt		6 in der Zentrale bzw. 4 in den übrigen Stellen	

Stand: 16.10.2012